

## Musikschule Hohenstein

# SCHULORDNUNG

### § 1 Zweck, Aufgabe

Die Musikschule Hohenstein ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hohenstein. Aufgabe der Musikschule ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, die Freude am Musizieren zu wecken und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

### § 2 Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
2. Während der Ferien und an den unterrichtsfreien Tagen der allgemein bildenden Schulen, sowie an den gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Unterricht statt.
3. Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt und findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

### § 3 Instrumente

Vor dem Erwerb von Instrumenten und Noten sollte mit den jeweiligen Lehrkräften oder der Musikschulleitung Rücksprache genommen werden.

### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum Beginn des Musikschuljahres. Sie ist jedoch auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

### § 5 Anmeldungen

1. Anmeldungen sind rechtzeitig vor Beginn jedes Musikschuljahres schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die die Musikschule bereits besuchen und den Unterricht im neuen Musikschuljahr fortführen möchten.
2. Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer (oder deren Erziehungsberechtigte) mit der Schul- und Gebührenordnung einverstanden.

### § 6 Abmeldungen

1. Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Abmeldungen sind nur zum Ende des 1. Halbjahres (31.03.) und zum Ende des 2. Halbjahres (30.09.) möglich und müssen bis spätestens 15.02. bzw. 15.08. vorliegen.
3. Ein anderer Kündigungsgrund ist nur in dringenden Ausnahmefällen z.B. Wegzug oder längere Krankheit nach Absprache mit der Musikschulleitung möglich.
4. Abmeldungen beim Musikschullehrer sind gegenstandslos.

### § 7 Unterrichtsbesuch

Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Unterrichtsausfälle, die der Teilnehmer zu vertreten hat, werden nicht nachgeholt. In solchen Fällen wird um möglichst rechtzeitige telefonische oder schriftliche Nachricht an den unterrichtenden Musikschullehrer gebeten.

Durch Erkrankung der Musikschullehrer können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Musikschuljahr ausfallen. Dabei entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

### § 8 Unterrichtsgebühren

Die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Schulordnung. Die Gebühr für den Musikunterricht wird im Abbuchungsverfahren eingezogen und ist in **10 Monatsraten** zu begleichen.